



Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
Abteilung I/7 – Gewerberecht, Gewerbliches  
Umweltrecht  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMDW- 30.680/0006 -I/7/2018	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 12532	08.01.2019

## Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs, mit dem ein Gütesiegel für reglementierte Gewerbe festgelegt werden soll: Personen, die die Befähigungsprüfung für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes nach § 22 Gewerbeordnung abgelegt haben, wird es ermöglicht, ein Gütesiegel, welches den stilisierten Adler des Bundeswappens sowie die Bezeichnung „staatlich geprüft“ enthält, zu verwenden.

Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung der Vorgaben des § 22 Absatz 3 Gewerbeordnung, der durch die Gewerbeordnungsnovelle 2016 (beschlossen im Sommer 2017) aufgenommen wurde. Zum Vorhaben möchten wir jedoch grundsätzlich Folgendes festhalten:

Das Ansinnen, mit dem Gütesiegel Transparenz hinsichtlich der erworbenen Qualifikation (Ablegung einer Befähigungsprüfung) zu schaffen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht der VerbraucherInnen fällt es jedoch zunehmend schwer, sich bei der Vielzahl am Markt vorhandenen Gütesiegel zu orientieren. Bereits im Begutachtungsverfahren zur Gewerbeordnungsnovelle ist die BAK der Regelung in dieser Form kritisch gegenübergestanden und hat dabei insbesondere die Verwendung des Ausdrucks „staatlich geprüft“ kritisiert.

Die Bezeichnung „staatlich geprüft“ vermittelt den Eindruck, dass die Befähigungsprüfung den Abschluss eines Ausbildungsganges, der staatlich geregelt ist, darstellt. Dies ist nicht der Fall, die einzige Voraussetzung für die Befähigungsprüfung ist die Eigenberechtigung. Weder ein „staatliches“ bzw. vom Gesetzgeber festgelegtes Curriculum noch ein fach-/hochschulischer Lehrgang sind Voraussetzung für eine Befähigungsprüfung oder schließen mit einer Befähigungsprüfung ab.

Zweck eines Gütesiegels ist es auch, VerbraucherInnen positive Hinweise über die Qualität oder Beschaffenheit einer Ware oder Dienstleistung zu liefern und TrägerInnen des Gütesiegels als besonders vertrauenswürdig hervorzuheben. Die Regelung stellt jedoch allein auf die Ablegung der Befähigungsprüfung ab, sieht jedoch keine Kontrollverfahren vor, die sicherstellen, dass VerwenderInnen des Gütesiegels in der Praxis ihre Leistungen qualitativ erbringen.

Renate Anderl  
Präsidentin  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.